

Haben Sie Interesse?

Heimberger Jugendliche sind zuvorkommend, motiviert und möchten in ihrer Freizeit eine sinnvolle Arbeit übernehmen. Deshalb suchen wir diverse Arbeitsangebote von Privatpersonen oder Firmen, die für Jugendliche ab 13 Jahren geeignet sind:

- Hilfsarbeiten in Betrieben
- Leichte Büroarbeiten
- Unterstützung bei Ihrer täglichen Arbeit
- Gartenarbeiten
- Reinigungsarbeiten
- Botengänge wie Einkaufen
- Allgemeine Arbeiten im Haushalt
- Mit Hund spazieren gehen
- Und vieles mehr

Wochenplatz- börse Heimberg

Info für Anbieter von Wochenplätzen

Melden Sie sich bei der angegebenen Adresse. Die Jugendlichen werden anschliessend mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Wochenplatzbörse
Offene Kinder- und
Jugendarbeit Heimberg
Pierre Metzker
Schulstrasse 14
Postfach 271
3627 Heimberg
Tel. 033 437 67 33
Jugendarbeit@heimberg.ch

Merkblatt

1. Trägerschaft

Die Wochenplatzbörse wird von der offenen Kinder- und Jugendarbeit Heimberg organisiert und unterstützt Jugendlichen in der Gestaltung ihrer Freizeit.

2. Ziel

Viele Jugendliche sind selber aktiv und finden direkt einen Wochenplatz, was sehr positiv ist. Für andere ist es aus verschiedenen Gründen und trotz eigenen Bemühungen schwierig, einen Platz zu finden. Diese Jugendlichen möchte die Wochenplatzbörse unterstützen, um ihre freie Zeit sinnvoll zu nutzen und soziale Kontakte zu knüpfen. Der präventive Ansatz ist daher zentral! Der kommende Berufsalltag rückt für die Jugendlichen näher. Jugendliche finden im Arbeitsmarkt einfacher ihren Platz.

3. Vorgehen

- Privatpersonen und Betriebe melden sich bei der Wochenplatzbörse, wenn sie einen Platz haben. Erwünscht sind auch Angebote, die nur sporadisch einen Einsatz erfordern.
- Interessierte Jugendliche melden sich bei der Wochenplatzbörse und werden dann über die Angebote informiert. Die Jugendlichen nehmen Kontakt mit den Privatpersonen oder dem Betrieb auf.
- Vereinbaren der Einsätze zwischen Jugendlichen und Firmen/Privatepersonen werden unterstützt.
- Erfolgreiche Vermittlung, aber auch deren Auflösung wird der Wochenplatzbörse gemeldet.
- Bei eventuellen Problemen kann die offene Kinder- und Jugendarbeit beigezogen werden.

4. Vorschlag Entschädigung

Die Jugendlichen werden je nach Alter und Arbeit bezahlt. Wir empfehlen pro Schuljahr einen Franken zu bezahlen. Es ist von Vorteil, im Voraus klare Abmachungen, auch über den Abrechnungsmodus, zu treffen.

5. Kontaktadresse

Wochenplatzbörse
Offene Kinder- und Jugendarbeit Heimberg
Pierre Metzker
0334376733
jugendarbeit@heimberg.ch

6. Versicherung, Verantwortung

Die Versicherung, Haftpflicht und Unfall, ist Sache der Betriebe, Privatpersonen und Jugendlichen. Die Wochenplatzbörse Heimberg kann nicht haftbar gemacht werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Rechtsgrundlagen

Bis zum 13. Altersjahr

Beschäftigung unzulässig

Schulpflichtige ab 13 Jahren

Zulässige Beschäftigungen:

- Botengänge ausserhalb des Betriebes,
- Handreichungen beim Sport,
- Leichte Arbeiten in Betrieben

Höchstdauer der Beschäftigung während der Schulzeit:

- 9 Stunden in der Woche
- 2 Stunden an ganzen Schultagen
- 3 Stunden an schulfreien Halbtagen

Höchstdauer der Beschäftigung während der Ferienzeit:

- 15 Stunden in der Woche
- 3 Stunden pro Tag

Zeitraum der Beschäftigung:

- nur an Werktagen zwischen 6 und 20 Uhr
- ausnahmsweise auch an Sonn- und Feiertagen bei besonderen Anlässen oder zu Handreichungen beim Sport.

Schulpflichtige 14-jährige

Beschäftigung zulässig wie für 13-jährige Jugendliche oder leichte Arbeiten.

Höchstdauer der Beschäftigung während der Schulzeit:

Beschäftigungen zulässig wie für 13-jährige Jugendliche.

Höchstdauer der Beschäftigung während der Ferienzeit:

In Ferien, die drei Wochen oder länger dauern, während der Hälfte der Ferien (in kürzeren Ferien Beschäftigung unzulässig).

- 40 Stunden in der Woche
- 8 Stunden im Tag

Zeitraum der Beschäftigung:

- Nur an Werktagen zwischen 6 und 20 Uhr
- Ruhezeit: Mindestens 12 aufeinanderfolgende Stunden.

- ✓ Bundesgesetz über Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13.3.1964 Änderungen vom 20.3.1998 = ArG.
- ✓ Verordnung 1 zum ArG vom 10.5.2000 = ArGV 1
- ✓ Kantonale Vollzugsverordnung zum ArG vom 5.11.2002 = VVO
- ✓ Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20.3.1981 = UVG
- ✓ Verordnung über die Unfallversicherung vom 20.12.1982 = UVV.